

Unterschriftenliste / Initiativtext

Formulierte Verfassungsinitiative für eine Stärkung der Stimmkraft der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in „Bundes-Bern“ und für eine Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der Nordwestschweiz (Zusammenarbeits-Initiative)

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3

³ Um die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Nordwestschweiz innerhalb der Eidgenossenschaft zu stärken, wirken die Behörden des Kantons Basel-Landschaft – wenn möglich zusammen mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Aargau, des Kantons Solothurn und des Kantons Jura – darauf hin, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt je eine ganze Standesstimme erhalten und je zwei Abgeordnete in den Ständerat wählen können.

§ 3 Absätze 1 und 2

¹ Die Behörden arbeiten zur Erfüllung von Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit anderen Kantonen – insbesondere den Kantonen der Nordwestschweiz, Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura – und mit dem benachbarten Ausland zusammen.

² Sie sind insbesondere bestrebt, mit den Behörden der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsam Institutionen zu schaffen, den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen und die Gesetzgebung anzugleichen.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund am ersten Tag des auf die Gewährleistung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Diese Initiative wurde am 26. Juli 2012 im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in derselben Gemeinde wohnen.		Politische Gemeinde	PLZ, Ort:		
Name, Vorname (eigenhändig, gut leslich)	Jahrgang	Wohnadresse (Strasse, Nr.)		Unterschrift (eigenhändig)	Kontr.
					leer lassen
					leer lassen
					leer lassen

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für die Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Die nachfolgende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativ-Komitee eingeholt (den grauen Bereich nicht ausfüllen):

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung
zuständige Amtsperson:

Amtliche Eigenschaft:

Ort / Datum:

Eigenhändige Unterschrift:

Amtsstempel

Folgende Urheberinnen und Urheber der Verfassungsinitiative sind ermächtigt, die Verfassungsinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen: Hans Rudolf Gysin, e. Nationalrat, Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln (Präsident); Dany G. Waldner, Bützenenweg 22, 4450 Sissach (Geschäftsführer); Caspar Baader, Nationalrat, Baumgärtliring 52, 4460 Gelterkinden; Thomas de Courten, Nationalrat, Hauptstrasse 91, 4497 Rünenberg; Remo Franz, e. Landrat, Schosstrasse 35, 4147 Aesch; Walter Jermann, e. Nationalrat, Blauenweg 10, 4243 Dittingen; Daniela Schneeberger, Nationalrätin, Langackerstrasse 25, 4441 Thürnen; Hannes Schweizer, Landrat, Retschen 106, 4425 Titterten.

Adresse des Initiativ-Komitees:

Hans Rudolf Gysin, Postfach 16, 4133 Pratteln 2

Mail: parlament@hr-gysin.ch